

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Oktober 2014

x-tention Informationstechnologie GmbH

Römerstraße 80A

4600 Wels

FN 208008w, LG Wels

vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Stöger und Wolfgang Pramendorfer.

## 1 Allgemeines

Die **Lieferungen, Leistungen und Angebote** von x-tention Informationstechnologie GmbH („x-tention“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen x-tention und dem Auftraggeber („AG“ bzw „Kunde“) insoweit, als in den Verträgen zwischen x-tention und dem AG keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, es sei denn, x-tention hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Entgegenstehende sowie abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, x-tention stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn x-tention in Kenntnis entgegenstehender und/oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführt.

## 2 Vergütung

Alle **Preise sind**, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** und in Euro angeführt.

Die im gesonderten Vertrag angeführten Zeit- und Mengenangaben beruhen auf Schätzungen von x-tention. Die Verrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach tatsächlichem Aufwand bzw Verbrauch.

Die Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der entsprechenden Verrechnungssätze richtet sich nach den vereinbarten Preisen. **Reisezeiten** von Mitarbeitern von x-tention gelten als Arbeitszeit. Nebenkosten, wie zB Übernachtungskosten, werden dem AG nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich ab dem Standort von x-tention und ohne Montage bzw Aufstellung.

Montage-, Installations- und Aufstellungsarbeiten werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

**Laufende Entgelte für Services und Dienstleistungen** unterliegen einer **jährlichen Wertsicherung** auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl.

Gültig ab: 01.10.2014  
xtAT 5.0

x-tention ist berechtigt, zum 1. Jänner eines jeden Jahres diese Entgelte anzupassen.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen (IT-Kollektivvertrag) oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so ist x-tention berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. Die Erhöhungen gelten vom AG als akzeptiert, wenn sie pro Jahr nicht mehr als 10% des jährlichen Auftragswertes betragen.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls x-tention für solche Abgaben und Steuern in Anspruch genommen wird, so wird der AG x-tention diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

x-tention ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

## 3 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden Entgelte wie folgt verrechnet:

- Entgelte für Lieferungen werden bei (Teil-) Lieferung fällig.
- Pauschale Entgelte werden vierteljährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte sind bei Rechnungserhalt prompt, spätestens 14 Kalendertage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Zahlungen des AG gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der x-tention als geleistet. Für Teilrechnungen gelten die im Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug des AG ist x-tention berechtigt, ab Eintritt der Fälligkeit nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch („UGB“) zu verlangen. x-tention ist in diesem Fall weiters berechtigt, Zinseszinsen in Höhe der Ver-

zugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch zu verlangen.

Bei verspäteter Zahlung schuldet der AG auch ohne Verschulden x-tention Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

Sollte der Zahlungsverzug des AG 28 Tage überschreiten, ist x-tention berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen oder vom AG Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen zu fordern. x-tention ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Die **Aufrechnung** ist dem AG nur mit einer von x-tention anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der x-tention entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

#### 4 Vertragsauflösung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, durch beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe.

Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt für x-tention insbesondere dann vor, wenn,

- über das Vermögen des AG oder das Vermögen eines der Gesellschafter des AG ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
- der AG mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung und Nachfristsetzung mehr als 60 Tage in Verzug gerät;
- der AG die Leistungserbringung durch die beharrliche Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw fortgesetzte Erfüllung der vereinbarten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den AG zu vertreten sind;
- der AG die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der AG sich gegenüber x-tention treuwidrig verhält.

Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen der x-tention ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
- x-tention sich gegenüber dem AG treuwidrig verhält.

Wird der Vertrag vom AG mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, hat x-tention jedenfalls Anspruch auf das Entgelt der von ihr bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz und/oder

Konventionalstrafen und/oder Vergütung noch nicht ausgeführter Leistungsteile bleiben davon unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung muss nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes und Kenntnis durch die kündigungsberechtigte Vertragspartei schriftlich, per eingeschriebenen Brief erfolgen.

#### 5 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang von x-tention ist in einem gesonderten Vertrag (zB **Rahmenvereinbarung, Leistungsschein oder beauftragtes Angebot**) mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt x-tention die Dienstleistungen während der bei **x-tention üblichen Geschäftszeiten**.

Grundlage der für die Leistungserbringung von x-tention eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen **neue Anforderungen** des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw der eingesetzten Technologie erforderlich, wird x-tention auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

x-tention ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten **Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern**, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

Leistungen durch x-tention, die vom AG **über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang** hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach **tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den bei x-tention gültigen Sätzen vergütet**. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei x-tention üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von x-tention zu vertretende Umstände entstanden sind.

Der AG berechtigt x-tention ausdrücklich, dass x-tention geeigneten Dritten Aufgaben zur Vertragserfüllung überbinden darf. Dabei wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Dritten begründet. x-tention verpflichtet sich in diesem Fall weiters zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

Sofern x-tention auf Wunsch des AG **Leistungen Dritter** vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

Geringfügige oder sonstige für den AG zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw Lieferverpflichtung von x-tention gelten vorweg als genehmigt.

#### 6 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, **alle Maßnahmen zu unterstützen**, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch x-tention erforderlich sind.

Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom

sowie Infrastruktur, Netzanbindung uä in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine benötigte Netzanbindung sorgen.

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche zur **Erbringung der Leistungen benötigten Informationen**, Daten und Unterlagen in der von x-tention geforderten Form zur Verfügung und unterstützt x-tention auf Wunsch über Aufforderung bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw vor Installation von Computerprogrammen ist der AG verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden **Datenbestand ausreichend zu sichern**.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von x-tention erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der AG hat die an x-tention übergebenen Daten und Informationen bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG hat die jeweiligen Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- und Betriebsbedingungen bzw -anleitungen einzuhalten. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, Sorge zu tragen.

Der AG haftet für Schäden, die aus einer nicht sorgfältigen Behandlung der von x-tention beigestellten Einrichtungen oder Technologien durch Mitarbeiter oder eingesetzte Dritte des AG entstehen. Im Falle der Beschädigung ist der AG verpflichtet, diese umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch an den Service Desk der x-tention zu melden. Die Behebung des Schadens erfolgt auf Rechnung des AG durch x-tention oder einen von dieser beauftragten Dritten.

Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von x-tention für den AG zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit x-tention hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Eine Anpassung der Kosten wird dabei ausdrücklich vorbehalten.

Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von x-tention Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Anliegen bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von x-tention benannten Ansprechpartner herantragen.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass x-tention in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass seine an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von x-tention erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitplä-

ne für die von x-tention zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird x-tention hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei x-tention gültigen Sätzen gesondert vergüten.

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erbringt der AG seine Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

## 7 Lieferung, Erfüllungsort

Die Lieferung bzw Leistungserbringung erfolgt zu den im gesonderten Vertrag festgelegten Bedingungen und Terminen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Liefer- bzw Leistungsfrist mit Annahme des Angebotes der x-tention durch den AG bzw, im Fall eines unverbindlichen Angebotes der x-tention, mit der Auftragsbestätigung durch x-tention.

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von x-tention.

Die Übergabe der Lieferungen bzw Leistungen erfolgt mit Übernahme durch den AG am Erfüllungsort. Im Fall der vereinbarten Versendung von Lieferungen mit der Übernahme durch den Transporteur.

Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), ist x-tention nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des AG entweder bei sich **einzulagern**, wofür dem AG eine **Lagergebühr** von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist x-tention berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 14 Kalendertage umfassenden, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des AG zu verwerten.

## 8 Immaterialgüterrechte

Alle Urheberrechte an Programmen, Methoden, Dokumentationen, Arbeitsergebnissen und sonstigen Werken (zB Pläne, Skizzen, Pflichtenhefte, IT-Konzepte) stehen x-tention bzw ihren Lizenzgebern, auch im Fall der Mitwirkung des AG bei der Erstellung, ausschließlich zu.

Der AG erhält die nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Werknutzungsbewilligung, die vereinbarten Leistungen im vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.

Jede Vereinbarung über Werknutzungsbewilligungen bedarf der Schriftform, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

Für dem AG von x-tention **überlassene Softwareprodukte Dritter** gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers diese Softwareprodukte. Der AG hat sich Kenntnis über den Umfang dieser Lizenzbestimmungen zu verschaffen.

Im Fall der Verletzung der Urheberrechte von x-tention ist volle Genugtuung zu leisten.

## 9 Leistungsstörungen von ASP- und Betreiberleistungen

x-tention verpflichtet sich zur **vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen**. Erbringt x-tention die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, dh mit **wesentlichen Abweichungen** von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist x-tention verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung durch x-tention ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von x-tention erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. x-tention wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

Der AG wird x-tention bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen an den Service Desk der x-tention zu melden. Den, durch eine verspätete Meldung, entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

## 10 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des AG werden in allen Fällen **nach Wahl von x-tention** entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung erfüllt. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der AG nur begehren, wenn der Mangel nicht geringfügig, nicht durch Verbesserung oder Austausch behebbar und Preisminderung für den AG nicht zumutbar ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übernahme der Lieferung bzw ab Abnahme der Leistung. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.

**Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden**, wenn x-tention mit der **Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist**.

Dem AG obliegt der Beweis der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung bzw der Abnahme der Leistung.

Der AG hat die Lieferung bzw Leistung im Sinne des § 377 Absatz 1 Unternehmensgesetzbuch binnen einer Frist von 7 Kalendertagen nach Ablieferung zu untersuchen.

Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der AG erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich, längstens aber binnen 10 Kalendertagen ab Feststellung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich angezeigt hat.

Die Geltung von § 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

## 11 Haftung/Schadenersatz

Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

x-tention haftet für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Körperverletzungen ausgeschlossen.

Schadenersatz für Daten- oder Software-Zerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der AG seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist.

Der Schadenersatz ist auf den Auftragswert des jeweils betroffenen Leistung (das 12-fache der monatlich verrechneten Leistungssumme) beschränkt. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme der x-tention, nämlich EUR 5.000.000,00 pro Versicherungsfall, Stand September 2014, beschränkt.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, frustrierten Aufwendungen, immateriellen Schäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den AG ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

x-tention haftet für Schäden, die ihre Gehilfen bzw Dienstnehmer verursachen gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war.

Das Vorliegen des Verschuldens ist vom Geschädigten zu beweisen.

## 12 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen von x-tention infolge höherer Gewalt (zB Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen), infolge sich auf die Leistungserbringung auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder infolge sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

## 13 Eigentumsvorbehalt

**x-tention behält sich das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der Entgelte für die einmaligen Leistungen vor**. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist x-tention berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – **verpflichtet sich der AG, auf das Eigentum von x-tention hinzuweisen und x-tention unverzüglich zu benachrichtigen**. Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

Allfälligen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien liegt österreichisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

## 15 Datenschutz

x-tention wird beim **Umgang mit personenbezogenen Daten** die Vorschriften des Datenschutzgesetzes 2000 und des Telekommunikationsgesetzes 2003 beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von x-tention erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. x-tention verpflichtet sich, die Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten.

x-tention ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an x-tention sowie der Verarbeitung solcher Daten durch x-tention ist vom AG sicherzustellen.

x-tention ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei x-tention gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. x-tention ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Mit Abschluss des Vertrages berechtigt der AG x-tention ausdrücklich, dass x-tention geeigneten Dritten Aufgaben aus diesem Vertrag überbinden darf. x-tention verpflichtet sich in diesem Fall zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

## 16 Geheimhaltung

Der AG und x-tention verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB unterliegenden Verträge zur Kenntnis gelangten oder anvertrauten Umstände und Verhältnisse – soweit diese nicht allgemein bekannt sind – geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

Der AG und x-tention verpflichten sich, den von ihnen mit der Durchführung von Tätigkeiten betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen vor Beginn der Tätigkeit aufzuerlegen.

Subunternehmer von x-tention gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

## 17 Sonstiges

Der AG ist verpflichtet, x-tention **Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden**.